



Übersicht zu Schulpflicht / Schulanmeldung / Einschulungsverfahren (für die Einschulung im Schuljahr 2025/26)

schulpflichtig	<u>regulär schulpflichtig</u>	auf Antrag schulpflichtig	auf Antrag <u>mit schulpsychologischem Gutachten</u> schulpflichtig
im Vorjahr zurückgestellt	bis 30.09.2019 geborene Kinder	von 01.10.2019 bis 31.12.2019 geborene Kinder	ab 01.01.2020 geborene Kinder
<u>Pflicht zur Teilnahme am Anmelde – und Einschulungsverfahren (§ 2 GrSO)</u>		<u>auf Antrag</u> Teilnahme am Anmelde - und Einschulungsverfahren	
<ul style="list-style-type: none"> • in der Regel keine weitere Zurückstellung möglich • evtl. Überprüfung auf sonderpädagogischen Förderbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulfähigkeit wird bei Bedarf durch die Schule überprüft (Screening) • bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache: Angaben über den Besuch eines Kindergartens, eines Vorkurses • Zurückstellung ist einmal möglich (→begründeter Antrag bei der Schulleitung) <p>-----</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Einschulungskorridor:</u> 01.07.2019 bis 30.09.2019 geb. Kinder Die Erziehungsberechtigten können nach einer Beratung durch die Schule (Aufnahmegespräch oder Screening) per schriftlicher Willenserklärung die Einschulung um ein Jahr verschieben. → Formblatt (bei Schulanmeldung erhältlich) → Abgabe der Willenserklärung aus organisatorischen Gründen bitte bis spätestens Mittwoch, 09.04.2025 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulfähigkeit kann überprüft werden • Nach dem 31. Juli kann ein vorzeitig aufgenommenes Kind nicht mehr abgemeldet werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulfähigkeit wird überprüft • Schulpsychologisches Gutachten erforderlich